

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 537/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Dorothea B [REDACTED] geb. St[REDACTED], [REDACTED] Rue O[REDACTED] R[REDACTED],
P[REDACTED] [REDACTED], F[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 12. November 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat sein erstes Berufungsurteil vom 30. November 1962 rechtlich zutreffend dahin ausgelegt, daß durch diese Entscheidung die Klage in vollem Umfang, nicht nur, soweit sie auf Entschädigung für Schaden an Freiheit gerichtet war, abgewiesen worden ist. Die Frage, ob dies verfahrensmäßig zulässig war, stellt sich nicht. Denn die Klägerin hat im früheren Revisionsverfahren den nunmehr vorgetragenen Mangel des ersten Berufungsurteils nicht gerügt. Zudem ist diese Entscheidung durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Juni 1964 - IV ZR 291/63 - bestätigt worden. Nach diesem Verfahrensablauf ist der Auffassung des

- 3 -

**Berufungsgerichte beizutreten, daß über den Gesundheits-
schadensanspruch der Klägerin im rechtskräftigen früheren
Berufungsurteil abschließend entschieden worden ist, für
eine erneute Entscheidung hierüber somit kein Raum ist.**

**Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.**

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

